

# **DIENSTVEREINBARUNG**

Für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Beschäftigten im Schuldienst

zwischen der

**Bezirksregierung Weser-Ems**

und dem

**Schulbezirkspersonalrat bei der Bezirksregierung Weser-Ems**

## **Vorbemerkungen**

Der Gebrauch von Alkohol, Medikamenten und Nikotin ist in unserer Gesellschaft alltäglich und kann zu Missbrauch und Sucht führen. Der Missbrauch von Suchtmitteln ist kein spezifisches Problem der niedersächsischen Landesverwaltung oder der niedersächsischen Schulen. Süchtiges Verhalten tritt in sehr verschiedenen Erscheinungsformen auf. Zur Alkohol-, Medikamenten- und Nikotinsucht sowie zur Abhängigkeit von illegalen Drogen kommen Suchtmittel unabhängige Formen wie z.B. Spielsucht hinzu. Alkohol ist jedoch die am stärksten missbrauchte Droge und muss daher im Mittelpunkt von Suchtprävention und -hilfe stehen.

Missbrauch von Drogen oder süchtiges Verhalten führt zu gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen, die sich in allen Lebensbereichen, auch am Arbeitsplatz, negativ auswirken. Abhängigkeit von Suchtmitteln oder süchtiges Verhalten ist eine Krankheit mit schweren psychischen, physischen und sozialen Folgen, die tödlich verlaufen kann. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Schichten, bei allen Altersstufen und in jedem Milieu vor und ist nicht Ausdruck von Willensschwäche. Sie bedarf fachkundiger Behandlung, und die Betroffenen sollten sachkundige Unterstützung bekommen.

Suchtprävention und Suchthilfe sind eine kontinuierliche Aufgabe auch der öffentlichen Verwaltung. Sie sind Teil der Personalpflege im Rahmen einer umfassenden Personalentwicklung. Ihre Grundlage finden Suchtprävention und -hilfe in der Notwendigkeit, die Qualität der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten und in der Fürsorgepflicht für die Beschäftigten.

Die Fürsorge gilt aber auch den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen. Die Bemühungen der Schulen um Suchtprävention würden an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sie nicht durch Maßnahmen der Suchtprävention für Lehrkräfte u.a. begleitet würden.

Die Besonderheiten des Arbeitsplatzes Schule bringen es mit sich, dass ein den Suchtmittelmissbrauch verschleierndes Verhalten die Regel ist. Die Betroffenen neigen zur Verheimlichung, Verleugnung und Bagatellisierung süchtigen Verhaltens, was durch die

Struktur der Arbeitszeit und die Situation der Klassenzimmer erleichtert wird. Die Personen der Umgebung unterstützen dieses Verhalten aus mangelnder Einsicht, falsch verstandener Solidarität und Hilfsbereitschaft (Co-Alkoholismus), zur Wahrung des sozialen Friedens oder zum Schutz des guten Rufes der Schule. Wenn die Auffälligkeiten unübersehbar geworden sind, neigen die Mitbetroffenen einschließlich der Vorgesetzten dagegen zu unangemessener Härte und/oder zur Verschleppung des Problems durch Versetzung des oder der Betroffenen.

Eine zentrale Rolle beim Umgang mit Suchtgefährdeten und -kranken kommt den Vorgesetzten zu. Vorgesetzte in diesem Sinn sind im Einzelnen:

- Schulleiter und Schulleiterinnen bzw. Seminarleiter/innen
- Schulfachliche Dezernenten/Dezernentinnen
- Dezernatsleiter der schulfachlichen Dezernate.

Diese stehen den Problemen häufig hilflos gegenüber, können sich aber ihrer Verantwortung nicht entziehen. Sachgerechtes Handeln bei Suchtproblemen fordert die Führungskompetenz der Vorgesetzten. Dazu sind Informationen über die Erscheinungsformen von Abhängigkeit und ihre Therapiemöglichkeiten sowie Schulung in der Führung von Gesprächen mit Betroffenen erforderlich. Besonders geschulte haupt- und nebenamtliche Suchtberater/innen sollen zur Unterstützung zur Verfügung stehen und präventive Maßnahmen anregen und durchführen. Den Gefährdeten und Suchtkranken sollen möglichst frühzeitig Hilfsmöglichkeiten eröffnet werden. Ebenso gilt es, den im Umfeld Mitbetroffenen die notwendige Kompetenz im hilfreichen Umgang mit ihnen zu vermitteln sowie den Vorgesetzten und allen Beteiligten eine nachvollziehbare Handlungskette vorzugeben.

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es,

- eine bezirkseinheitliche Verfahrensweise im Umgang mit Suchtproblemen in den Dienststellen zu ermöglichen,
- die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und zu fördern sowie durch Prävention zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beizutragen,
- namentlich dem Missbrauch von Suchtstoffen und der Entwicklung von Suchtverhalten frühzeitig entgegenzuwirken,
- die Arbeitssicherheit, insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, zu verbessern,
- eigenverantwortliches Handeln der Beschäftigten in Verbindung mit Missbrauchs- und Suchtproblemen zu unterstützen,
- den Beschäftigten bewusst zu machen, dass Missbrauch zu einer Vielzahl von Krankheiten und zur Suchtkrankheit führen kann und dass die Abhängigkeit einer Behandlung bedarf,
- suchtgefährdeten und suchtkranken Beschäftigten frühzeitig und sachkundig Hilfe anzubieten,

- Betroffene während bzw. nach der Therapie zu begleiten und in den Arbeitsalltag zu integrieren,
- Vorgesetzte zu befähigen, bei Missbrauchs- und Suchtproblemen von Beschäftigten auf diese zuzugehen und sachgerecht zu reagieren.

Zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems und dem Schulbezirkspersonalrat bei der Bezirksregierung Weser-Ems wird folgende

## **DIENSTVEREINBARUNG**

zur Gesundheitsvor- und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte der Bezirksregierung Weser-Ems geschlossen:

### **§ 1 Zielsetzungen**

Die Dienstvereinbarung verfolgt die Ziele, Suchtberatung schon im Vorstadium dienstlicher Verfahren durchzuführen und den suchtgefährdeten und abhängigen Beschäftigten zu helfen, aktive Schritte zur Überwindung der Gefährdung und Abhängigkeit sowie der mit dem Suchtleiden verbundenen existenzbedrohenden Folgen zu unternehmen, und zwar mit der Zielsetzung, die Dienstfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für:

1. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte des Landes in öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG),
2. die übrigen im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen,
3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Ausbildungs- und Seminaren für die Laufbahnen der Lehrkräfte (Seminare)

des Regierungsbezirks Weser-Ems (§ 92 Abs. 1-3 des Nds. PersVG).

Für Beschäftigte in der Probezeit gilt § 12 (Stufenplan) nicht. Gleichwohl besteht auch gegenüber diesen Beschäftigten für die Schulleitung und die Bezirksregierung (den schulfachlichen Dezernaten und dem Dezernat 410) die Verpflichtung aufgrund der Fürsorge des Dienstherrn über das vertrauliche "Vier-Augen-Gespräch" nach § 11 Abs. 2 hinaus weitere Gespräche mit dem Beschäftigten zur Hilfestellung und Beratung zu führen.

- (2) Der Umgang Vorgesetzter mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Beschäftigten wird - insbesondere in den Paragraphen 11 bis 15 - durch diese Vereinbarung festgelegt. Die einschlägigen Bestimmungen des Dienst-, Arbeits- oder Disziplinarrechts bleiben unberührt.
- (3) Der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle in Abs. (1) genannten Personen ist einzuhalten.

Die Vertragsparteien haben darauf hinzuwirken, dass den Betroffenen bei entsprechender Mitarbeit der Arbeitsplatz möglichst erhalten bleibt.

### **§ 3 Gebrauch von Suchtmitteln**

- (1) Der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol, Medikamenten und Nikotin wird erwartet. Auf die Unfallgefahren, die durch Mittel mit stimmungs- und wahrnehmungsverändernden Substanzen ausgelöst werden können, ist besonders hinzuweisen.
- (2) Auf den Erlass des MK vom 09.01.1989 „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ (SVB1. S.31) wird hingewiesen. Bezüglich des Rauchens von Tabak wird zusätzlich auf den Beschluss der Landesregierung vom 26.März 1991 (Nds. Mbl. S.515) verwiesen.

### **§ 4 Verhalten der Vorgesetzten in einer akuten Situation**

Im Falle akuter Alkoholisierung oder Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch andere berauschende Mittel wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- Bei Verdacht darauf, dass Beschäftigte unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, muss die oder der Vorgesetzte entscheiden, ob jene ohne Gefahr für sich oder andere ihre Arbeit fortsetzen können.
- Die oder der Vorgesetzte ist gehalten, auch den Hinweisen aus dem Kreis der Beschäftigten nachzugehen.
- Zeichnet sich die Notwendigkeit ab, die Beschäftigte oder den Beschäftigten nach Hause zu entlassen, zieht die oder der Vorgesetzte eine weitere Person hinzu. Die oder der Vorgesetzte weist die oder den Beschäftigten auf die Möglichkeit hin, sich zum Gegenbeweis einem Test auf Suchtmittelgebrauch zu unterziehen.

### **§ 5 Information der Beschäftigten und Schulungen**

- (1) Die langfristige und kontinuierliche Information über das Suchtproblem sowie über mögliche Vorbeugung und Hilfe ist erforderlich.
- (2) Alle in den Schulen Beschäftigten sollen mit dem Thema befasst werden. Dabei kommt es darauf an, über das Problem des Missbrauchs und der Abhängigkeit sowie über geeignete Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen zu informieren, die Dienstvereinbarung vorzustellen und zu erläutern. Hierfür stehen insbesondere die Suchtberaterinnen und -berater sowie andere Fachkräfte mit ihrer Sachkenntnis zur Verfügung.
- (3) Die Information erstreckt sich insbesondere auch auf die Bedeutung des Verhaltens der Menschen im Umfeld des Gefährdeten (Co-Alkoholismus) für die Entstehung und die frühzeitige fachkundige Behandlung einer Suchterkrankung sowie auf die Gefahr eines Rückfalls.
- (4) In Dienstbesprechungen mit den Dezernentinnen und Dezernenten der Schulbehörde sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern wird das Problem des Missbrauchs und der Abhängigkeit am Arbeitsplatz Schule erörtert und über Symptome, Krankheitsverlauf und Therapie informiert. Dabei wird

auch die Dienstvereinbarung mit ihren Grundlagen und Zielsetzungen vorgestellt und werden Möglichkeiten ihrer Umsetzung erarbeitet.

- (5) Die Personalvertretung bemüht sich auf ihren Ebenen ebenfalls um entsprechende Information und Aufklärung der Lehrkräfte.
- (6) Um die Ziele der Dienstvereinbarung zu erreichen, sind spezielle Fortbildungsmaßnahmen erforderlich. Von besonderer Bedeutung sind dabei Kenntnisse über die Wahrnehmung und Deutung suchtbedingter Verhaltensweisen sowie Kompetenz in der Gesprächsführung mit suchtgefährdeten oder -kranken Beschäftigten
- (7) Sämtliche Bedienstete, in deren Stellenbeschreibung Personalverantwortung festgelegt ist, müssen über Fähigkeiten der Gesprächsführung mit Betroffenen in besonderem Maße verfügen. Der Schulung der Vorgesetzten kommt besondere Bedeutung zu.
- (8) Weitere Fortbildungsangebote für alle im Schuldienst Beschäftigten erfolgen im Rahmen der regionalen und zentralen Lehrerfortbildung.

## **§ 6 Arbeitssituation und Missbrauch von Suchtmitteln**

Im Sinne der Primärprävention muss beachtet werden, dass der Arbeitsplatz Schule für Beschäftigte und Schülerinnen und Schüler abhängiges Verhalten auslösen kann. Es ist Aufgabe der Schulen zu überprüfen, inwieweit Ursachen in der Arbeitssituation liegen und wie diese verändert werden kann.

## **§ 7 Arbeitskreis „Suchtprävention und Suchthilfe“**

- (1) Es wird ein Arbeitskreis „Suchtprävention und Suchthilfe“ eingerichtet. Ihm obliegt die langfristige, konzeptionelle, inhaltliche und organisatorische Planung der präventiven Maßnahmen und der Suchthilfe im Schuldienst nach dieser Vereinbarung.
- (2) Dem Arbeitskreis gehören als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. 1 Vertreter des Dezernats 401
  2. 1 Vertreter des Dezernats 410
  3. der Suchtberater bzw. die Suchtberaterin bei der Bezirksregierung (**Geschäftsführung des Arbeitskreises**)
  4. Abteilungsleiter 4

**Mit** Stimmrecht regelmäßig eingeladen werden:

  1. 1 Vertreter der Dezernate 402-405 (wechselnde Besetzung nach Abstimmung unter den schulfachlichen Dezernaten möglich)
  2. 1 Vertreter des Schulbezirkspersonalrats

**Ohne** Stimmrecht regelmäßig eingeladen werden:

- je ein Vertreter der übrigen (siehe oben Ziffer 2.) schulfachlichen De-  
zernate
- Frauenbeauftragte bei der Schulabteilung
- Schwerbehindertenvertreter/in bei der Schulabteilung

Weitere interne und externe Beteiligte oder Fachkräfte können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Die Leitung des Arbeitskreises liegt beim Dezernat 401, die Geschäftsführung obliegt dem/der Suchtberater/in bei der Bezirksregierung.

- (3) Der Arbeitskreis macht sich sachkundig, insbesondere anhand von allgemein zugänglichen Informationen, der Unterrichtung durch Experten und anderer Fachpersonen, des Besuchs von Fachkliniken und der Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Beratungseinrichtungen. Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehören darüber hinaus:
- Dokumentation der Erfahrungen mit dieser Dienstvereinbarung und deren Evaluation;
  - die Erarbeitung eines Suchtpräventions- und Suchthilfekonzepts für die Schulabteilung;
  - die Schaffung der Voraussetzungen für eine Einrichtung der Suchtprävention und -hilfe im Schuldienst (siehe unten §§ 8-10) sowie deren Unterstützung;
  - die Initiative zur Durchführung von einschlägigen Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie die ständige inhaltliche Begleitung der entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen;
  - das Erkennen arbeitsplatzbedingter Risiken für den problematischen Umgang mit Suchtmitteln und das Erarbeiten von Vorschlägen zu deren Abbau.

Der Arbeitskreis kann darüber hinaus unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schulabteilung andere sachbezogene Aufgaben übernehmen.

- (4) Dem Arbeitskreis sind im Rahmen des Haushalts die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bereitzustellen.

## **§ 8 Einrichtung der Suchtprävention und -hilfe im Schuldienst**

- (1) Die Suchtberatung im Schuldienst arbeitet auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Ihre Aufgabe umfasst die Prävention und die Hilfe bei Suchtgefährdung und -erkrankung. Sie unterbreitet Hilfsangebote und gewährt Unterstützung. Die Beratung soll sich auch auf die Personen im schulischen Umfeld der Betroffenen und deren Vorgesetzte erstrecken. Nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe soll die Suchthilfe im Schuldienst die Eigen-

verantwortlichkeit von Betroffenen stärken. Therapeutische Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Suchtberater/innen.

- (2) Im Rahmen der Suchtberatung im Schuldienst ist der Schulabteilung der Bezirksregierung ein(e) Suchtberater(in) zugeordnet. Ferner werden regionale Suchtberater/innen für die Regionen
- Emsland (Meppen)
  - Grafschaft Bentheim (Nordhorn)
  - Vechta/Cloppenburg (Vechta)
  - Oldenburg
  - Aurich
  - Wilhelmshaven
  - Wildeshausen
  - Osnabrück
- eingerrichtet.
- (3) Die in der Suchtberatung im Schuldienst tätigen Kräfte arbeiten in der individuellen Beratung unabhängig und fachlich weisungsfrei. Sie sind über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gesetzliche Sonderregelungen bleiben unberührt.  
Die regionalen Suchtberater(innen) haben die Möglichkeit, den (die)Suchtberater(in) bei der Bezirksregierung zu informieren, damit diese bzw. dieser unterstützend tätig werden kann, insbesondere wenn Vorgesetzte betroffen sind. Ein mit ihr/ihm abgestimmtes Vorgehen im Sinne einheitlicher Umsetzung der Dienstvereinbarung ist anzustreben.
- (4) Die Suchtberater/innen im Schuldienst dürfen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert werden. Analog zu den Personalräten dürfen ihnen durch ihre Tätigkeit keine Vorteile oder Nachteile entstehen. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (5) Die für die Ausübung der Suchtberatung im Schuldienst notwendigen Aufwendungen sind im erforderlichen Umfang zu erstatten.
- (6) Den Suchtberater/innen im Schuldienst ist die Möglichkeit zur Fortbildung im Fachbereich Suchthilfe zu geben. Eine die Tätigkeit begleitende Supervision soll ermöglicht werden. Insbesondere ist auf Antrag im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung zu gewähren. Die Kosten für die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen werden auf Antrag nach Möglichkeit erstattet.

## § 9 Suchtberatung im Schuldienst bei der Bezirksregierung

- (1) Die oder der der Schulabteilung der Bezirksregierung zugeordnete Suchtberater/in organisiert die präventiven Maßnahmen, ist in der Aufklärung über Suchtgefährdung und -erkrankung tätig und unterbreitet Vorschläge zur Gesundheitsförderung und zur Beseitigung von in der Arbeitssituation liegenden Ursachen eines Suchtmittelkonsums.
- (2) Sie oder er berät die Beschäftigten bei Suchtgefährdung oder Problemen im Umfeld Betroffener und kooperiert hierzu mit den Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen des Bereichs.
- (3) Sie oder er berät und unterstützt die Vorgesetzten bei der Einleitung von Maßnahmen gemäß dieser Vereinbarung.
- (4) Sie oder er übernimmt die Geschäftsführung des Arbeitskreises und koordiniert dessen Arbeit.
- (5) Sie oder er koordiniert den Einsatz der regionalen Suchtberater/innen im Schuldienst und steht ihnen beratend zur Seite. Gleichzeitig übernimmt er/sie zunächst die Aufgaben des/der Suchtberater/Suchtberaterin für die Region Osnabrück.
- (6) Der oder die Suchtberater/in bei der Schulabteilung der Bezirksregierung wird **hauptamtlich** mit der Wahrnehmung der genannten umfangreichen Aufgaben beschäftigt. Dies geschieht zunächst im Wege der Abordnung einer hierfür geeigneten Lehrkraft.

## § 10 Regional tätige Suchtberaterinnen und -berater im Schuldienst

- (1) Regionale Suchtberater/innen im Schuldienst, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen, sind in der Beratung von Beschäftigten mit Missbrauchsproblemen tätig. Ferner beraten sie die Beschäftigten aus dem Umfeld Betroffener und die Schulleitung über ein angemessenes und hilfreiches Vorgehen. Sie arbeiten hierzu mit den Suchtberatungsstellen und therapeutischen Einrichtungen der Region zusammen.
- (2) Sie erhalten für ihre Tätigkeit in der Suchtberatung zunächst eine Stundenanrechnung von 5 Stunden.  
Die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen sind auf die besonderen Anforderungen aus der nebenamtlichen Tätigkeit abzustimmen.

## § 11 Frühe Ansprache und Hilfe bei Suchtgefährdung

- (1) Bei wiederholten Anzeichen von Suchtmittelmissbrauch sind grundsätzlich alle Beschäftigten aufgerufen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig zu werden. Da Toleranz gegenüber Suchtmittelmissbrauch vielfach zur Entstehung bzw. Verlängerung der Erkrankung beiträgt, ist es besonders wichtig, Betroffene auf ihr Verhalten anzusprechen und auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Auch die Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Frauenbeauftragten sind aufgefordert, Wege zur Hilfe aufzuzeigen.

- (2) Liegen Vorgesetzten Hinweise auf einen auffälligen Suchtmittelmissbrauch von Beschäftigten vor, sind sie verpflichtet, diese darauf anzusprechen. In diesem informellen, vertraulichen „Vier-Augen-Gespräch“ wird die konkrete Auffälligkeit im Verhalten der oder des Beschäftigten von der oder dem Vorgesetzten benannt, ohne dass es zu pauschalen Vorhaltungen kommt. Bei Bedarf verweist der oder die Vorgesetzte auf das Bestehen möglicher Hilfen (z.B. lokale Hilfsangebote von bestehenden Institutionen wie z.B. Suchtberater/innen im Schuldienst, Suchtberatungsstellen, Suchthilfeinstitutionen, Selbsthilfegruppen). Sie oder er regt den Kontakt zu einem/einer Suchtberater/in in der Region an. Über dieses Gespräch bewahrt die oder der Vorgesetzte Stillschweigen. Ein Vermerk über dieses Gespräch oder eine Aktennotiz wird nicht gefertigt.

## **§ 12      Stufenplan**

Entsteht bei unmittelbar Vorgesetzten der Eindruck, dass Beschäftigte trotz des vertraulichen „Vier-Augen-Gesprächs“ weiterhin auffälliges Verhalten zeigen und dies mit einem Suchtmittelge- oder -missbrauch bzw. mit süchtigem Verhalten in Verbindung steht, sind sie gehalten, nach dem Stufenplan (s. Anlage) vorzugehen.

## **§ 13 Wiedereingliederung**

- (1) Während oder unmittelbar nach Abschluss einer therapeutischen Maßnahme führen die oder der unmittelbar Vorgesetzte und die oder der Suchtberater/in im Schuldienst mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch, um Unterstützungsmöglichkeiten und Erfordernisse für eine erfolgreiche Wiedereingliederung am Arbeitsplatz abzusprechen. Dabei können auch andere organisatorische Lösungen, z.B. Schulwechsel, in Betracht gezogen werden. Auf Wunsch der oder des Betroffenen können auch Kolleginnen oder Kollegen an dem Gespräch teilnehmen.
- (2) Bewerben sich wegen Suchtmittelabhängigkeit oder -missbrauchs entlassene ehemalige Beschäftigte, die nach abgeschlossener Therapiemaßnahme über einen längeren Zeitraum abstinent leben, um Wiedereinstellung, so wird die Bewerbung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wohlwollend geprüft.

## **§ 14 Rückfall**

- (1) Rückfälle nach einer Therapie oder nach sonstigen Hilfsmaßnahmen sind krankheitsbedingt und nicht untypisch. Fallen betroffene Beschäftigte erneut durch suchtmittelbedingtes Verhalten auf, so berät der an der zuletzt durchgeführten Stufe der Gespräche beteiligte Personenkreis und stellt Einvernehmen über das weitere Vorgehen her. Dabei müssen Hilfsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Nur bei Verweigerung einer erneuten Therapie werden die Maßnahmen des Stufenplans an der Stelle fortgesetzt, wo sie vor der ersten Therapie unterbrochen wurden. Die Finanzierung neuerlicher Hilfsmaßnahmen ist mit der oder dem Betroffenen zu besprechen.
- (2) Kommt es aufgrund der Interventionen lediglich zu einer vorübergehenden Änderung des Verhaltens der oder des Beschäftigten, ohne dass die therapeutische oder andere Hilfsmaßnahmen durchgeführt worden sind, so wird der Stufenplan an der Stelle fortgesetzt, an der er wegen der Verhaltensänderung unterbrochen worden ist, sofern die entsprechenden Vermerke in der Personalakte noch nicht gefilgt worden sind.

## **§ 15 Vertraulichkeit und Tilgung**

- (1) Vorgespräche, Notizen und Protokolle, die im Zusammenhang mit einer Suchtgefährdung oder -erkrankung einer oder eines Beschäftigten anfallen, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Für die Tilgung der im Stufenplan vorgesehenen Vermerke in der Personalakte gilt ein Zeitraum von 3 Jahren entsprechend der Regelung des § 101 f Abs. 1 Nr.2 NBG in der Fassung vom 17.12.1997. Die Frist wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vereinbarung unterbrochen. Beginn und Umfang des Tilgungszeitraums sind im Vermerk festzuhalten. Für die Tilgung ist zuverlässig Sorge zu tragen

## § 16

### **Geltungsdauer**

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.1998 in Kraft.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Dienstvereinbarung gilt weiter, bis eine neue Regelung getroffen wurde und in Kraft getreten ist.

Zum Ende des Schuljahres 1998/99 erfolgt eine Bestandsaufnahme und Bilanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung durch die regionalen und den hauptamtlichen Suchtberater. Dabei wird auch die Erhöhung der Zahl der Anrechnungsstunden einbezogen.

Osnabrück, den 17. Juni 1998

.....  
Bezirksregierung Weser-Ems  
Regierungsvizepräsident Boll

.....  
Schulbezirkspersonalrat  
1. Vorsitzender Rieger